

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG für die zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1352/21 der Gemarkung Dachau**

**Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, Wilhelm-Dürr-Str. 7 in Dachau**

Die Antragstellerin beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 69 120 m<sup>3</sup> oberflächennahes Grundwasser zum Zweck der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung).

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergibt sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung stellt unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.